

**Jugendordnung**

**des**

**Hamburger**

**Squashverbandes**

# Jugendordnung des Hamburger Squashverbandes

---

# Jugendordnung des Hamburger Squashverbandes

---

## Inhalt

§ 1 Allgemeines .....	4
§ 2 Aufgaben der Jugendarbeit .....	4
§ 3 Organe .....	4
§ 4 Verwaltung .....	4
§ 5 Jugendvollversammlung .....	5
§ 5.1. Zusammensetzung und Einberufung .....	5
§ 5.2. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit .....	5
§ 5.3. Aufgaben .....	5
§ 5.4. Anträge .....	6
§ 6 Jugendausschuss .....	6
§ 7 Wettkampfordnung .....	7
§ 8 Gültigkeit .....	7
§ 9 Änderungen .....	7
§ 10 Schlussbestimmungen .....	7

# Jugendordnung des Hamburger Squashverbandes

---

## § 1 Allgemeines

Mitglieder der Squashjugend des Hamburger Squash Verbandes e.V. (HHSV) sind im HHSV gemeldeten Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

## § 2 Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgaben der Squashjugend des HHSV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- d) Entwicklung der Bildung und zeitgemäßer Gesellung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.

## § 3 Organe

Organe der Hamburger Squashjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss

## § 4 Verwaltung

Die Squashjugend des HHSV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des LV. Die Verwaltung der Gelder kann dem Schatzmeister des LV übertragen werden.

# Jugendordnung des Hamburger Squashverbandes

---

## § 5 Jugendvollversammlung

### § 5.1. Zusammensetzung und Einberufung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsvereine (i.d.R. die Jugendwarte) und dem Jugendausschuss. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Squashjugend im HHSV; den Vorsitz führt der Jugendsportwart des HHSV.

Die Hamburger Squashjugend hält in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung des HHSV ihre ordentliche Versammlung ab. Diese ist 3 Wochen vorher vom Landesjugendwart einzuberufen. Auf Antrag von 4 Vereinen des HHSV oder auf Grund eines mit 50% der vorhandenen Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

### § 5.2. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die Jugendvollversammlung ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

In der Vollversammlung haben die Landesvereine je eine Grundstimme. Zusätzlich erhält jeder Verein auf Grund seiner nachgewiesenen Mitgliederzahlen im Jugendbereich (Stichtag ist der 31.12. des der Vollversammlung vorhergehenden Jahres) weitere Stimmen und zwar je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Bei Abstimmungen in der Jugendvollversammlung reicht eine einfache Mehrheit aus, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 5.3. Aufgaben

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

1. Wahl des Jugendsportwartes
2. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im LV
3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
4. Verabschiedung des Jahresbudgets
5. Entlastung des Jugendausschusses
6. Wahl der Beisitzer des Jugendausschusses
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

# Jugendordnung des Hamburger Squashverbandes

---

## § 5.4. Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Organen des HHSV und von den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung dem Jugendausschuss zuzuleiten und den Vertretern der Vereine nach dieser Frist innerhalb von 10 Tagen bekanntzugeben.

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Vollversammlung.

## § 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird aus dem Vorsitzenden (Jugendsportwart), bis zu vier Beisitzern und zwei Aktivensprechern gebildet. Der Aktivensprecher wird anlässlich einer Jugendvollversammlung von den aktiven Teilnehmern des entsprechenden Turniers gewählt. Er muss für die Dauer seiner Amtsperiode noch Jugendlicher sein

Die Amtsdauer des Jugendwartes und des Beisitzers beträgt 2 Jahre und er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Der Aktivensprecher wird jährlich gewählt und bleibt ebenfalls bis zu den Neuwahlen im Amt.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

1. Die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Jugendausschuss ist gegenüber dem HHSV und der Jugendvollversammlung verantwortlich.
2. Er entscheidet über die Art und Dauer von Lehrgängen, Teilnahme bei nationalen und internationalen Turnieren sowie sonstigen Veranstaltungen.
3. Der Jugendsportwart vertritt die Interessen der Jugend des LV nach innen und außen.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie sind vom Jugendsportwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vor dem angesetzten Termin einzuberufen.

Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Jugendsportwart binnen 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Jugendausschusses und dem HHSV binnen 2 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist.

# Jugendordnung des Hamburger Squashverbandes

---

5. Der Jugendsportwart hat einen Sitz im Vorstand des HHSV. Ist er zu einer Sitzung des HHSV terminlich verhindert, so kann er ein weiteres Mitglied des Jugendausschusses stellvertretend für ihn in die Vorstandssitzung oder in die Mitgliederversammlung entsenden.

## **§ 7 Wettkampfordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Turnierordnung bzw. die Jugendranglistenordnung. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 8 Gültigkeit**

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen der Fachabteilungen in den Vereinen.

## **§ 9 Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Jugendordnung tritt am 16.05.84 in Kraft. Redaktionelle Änderungen sind am 05.06.2013 verabschiedet worden.